

Barbara Blümel

Parlament – Fundament, Verantwortung und Weiterentwicklung

**Demokratische
Legitimation**

In diesem Beitrag geht es um das demokratisch legitimierte nationale Parlament Österreichs. Dass es dieses Parlament gibt, ist nicht zuletzt das Verdienst aller BürgerInnen, die seit nunmehr fast sieben Jahrzehnten akzeptieren, dass sie durch Wahlen einen Teil ihrer Verantwortung an die Abgeordneten delegieren und diesen zutrauen, eigene und gesamtgesellschaftliche Interessen zu vereinen. Das hat ja auch unbestrittene Vorteile – man muss nicht alles selbst machen, zudem kann eine gewissen Kontinuität und Gleichförmigkeit gesichert werden. Auch dass es nach jeder Wahl zu einem friedlichen, wohl oft kritisierten, aber im Grunde akzeptierten Wechsel kommen konnte, spricht für die Stimmberechtigten. Nur wenn dieses Fundament gegeben ist, kann sich das Parlament in einer Demokratie stetig weiterentwickeln.

**Friedlicher
Machtwechsel**

Viele wissen mehr als eine/r

**Englischer
Parlamentarismus**

Die Institution Parlament und das System Parlamentarismus sind das Ergebnis einer eigentlich jahrhundertelangen Entwicklung. Deren Wiege liegt auf den britischen Inseln. Schon in angelsächsischer Zeit ließen sich die Könige immer wieder von sogenannten „Räten“ beraten. Die Unterredung des Königs mit den Vertretern¹ der → Stände wurde als *parliamentum* bezeichnet – abgeleitet vom Französischen *parler* bzw. vom Lateinischen *parlamentum*. *King in Parliament* bedeutete daher, dass sich der König beraten ließ.² Es dauerte jedoch bis ins 18. Jahrhundert, bis es zu einer Machtkonzentration in Westminster – bis heute Sitz des englischen Parlaments – kam.

Nicht alle machen alles

**Wählen
schafft
Vertrauen**

**Abgleich der
Interessen**

Das Parlament bezieht seine Macht daraus, dass es gewählt wird, dass also die stimmberechtigten BürgerInnen VertreterInnen wählen, die für sie die staatlichen Geschäfte bestimmen und auch kontrollieren. Es geht um die „Bildung des maßgeblichen staatlichen Willens durch ein vom Volk aufgrund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, also demokratisch, gewähltes Kollegialorgan nach dem Mehrheitsprinzip“³. Das bedingt Vertrauen und/oder grundsätzliche Übereinstimmung. Umgekehrt bedeutet es aber auch, dass nicht immer die eigenen Interessen durchgesetzt werden können. Das Ziel ist das friedliche Austragen von Konflikten. Mühsam und in einem Prozess der kleinen Schritte kommt es zu einer friedlichen Veränderung der Verhältnisse ohne Gewalt.⁴

Parlamentarismus in Österreich

**Entwicklung
der Mitwirkungsrechte**

Es zeigte sich schon ab dem 15. Jahrhundert, dass Konflikte im Herrscherhaus und außenpolitische Ereignisse wie Kriege stets günstig für die Machterweiterung der → Stände waren und damit für die Weiterentwicklung der Mitwirkungsrechte immer größerer Bevölkerungsgruppen.⁵ Erst im Zuge der → Revolution 1848 wurde eine demokratische Staatsordnung diskutiert. Die → Krensiere Verfassung hätte beispielsweise ein modernes Wahlrecht beinhaltet.

DAS PARLAMENT IN DER HABSBURGERMONARCHIE UND IN DER ZWEITEN REPUBLIK

Habsburgermonarchie¹

Gesetzesvorschlagsrecht

Reichsrat (beide Kammern: also Abgeordnetenhaus und Herrenhaus), *Kaiser*

Zweite Republik²

Initiativanträge von *zumindest fünf Abgeordneten*; Gesetzesvorschläge des *Bundesrates*, der *Regierung* im Wege der Regierungsvorlagen etc.

Staatsoberhaupt

Kaiser – im Staatsgrundgesetz hieß es: „Der Kaiser ist geheiligt, unverletzlich und unverantwortlich. Der Kaiser übt die Regierungsmacht durch verantwortliche Minister /.../ aus. Der Kaiser ernennt und entlässt die Minister.“

Direkt vom Volk gewählter BundespräsidentIn; eine Wiederwahl ist möglich. Organ der Vollziehung; durch eine Volksabstimmung absetzbar. Beauftragt meist den Wahlsieger mit der Regierungsbildung – ernennt den/die BundeskanzlerIn und auf dessen/deren Vorschlag auch die BundesministerInnen; Ernennung der VerfassungsrichterInnen, der RichterInnen des Verwaltungs- und des Asylgerichtshofes, Oberbefehlshaber des Bundesheeres u.a.m.

Wahlrecht für die direkt gewählte Kammer

Abgeordnetenhaus

Kurienwahlrecht: Die Bevölkerung wurde in Kurien eingeteilt. Wer in keiner der wahlberechtigten Kurien vertreten war (= die Mehrheit der Bevölkerung), hatte kein Wahlrecht.

Zusätzlich war es auch ein Zensuswahlrecht: Auch in den wahlberechtigten Kurien durfte nur wählen, wer eine bestimmte Steuerleistung erbrachte. Außerdem wurden die Stimmen gewichtet (mehr Steuerleistung = mehr Gewicht seiner/ihrer Stimme): die kleinste Kurie der Großgrundbesitzer (hier waren auch Frauen vertreten) bestimmte proportional die meisten Abgeordneten.

→ Nach diesem Wahlrecht waren lediglich sechs Prozent der erwachsenen Bevölkerung wahlberechtigt.³

Nationalrat

Gültigkeit der Nationalrats-Wahlordnung: *allgemein, geheim, unmittelbar und persönlich*, Verhältniswahlrecht; Listenwahlrecht – man wählt Parteien bzw. die Personen auf den Listen der Parteien

→ Dieses Wahlrecht garantiert allen erwachsenen österreichischen StaatsbürgerInnen auf allen Ebenen das Wahlrecht; auf kommunaler Ebene gibt es zudem für EU-BürgerInnen mit ständigem Wohnsitz in Österreich die Möglichkeit, sich an den Wahlen zu beteiligen.

Parlament – weitere Kammer

Herrenhaus – Mitglied entweder durch Geburt, Status (von Amts wegen) oder Ernennung durch den Kaiser

Bundesrat (BR) – indirekte Wahl: Die jeweils neu gewählten Landtage entsenden der Stimmenstärke der Parteien entsprechend die Mitglieder des BR für das jeweilige Bundesland; jedes Land ist zumindest durch VertreterInnen zweier Parteien repräsentiert.

Kompetenzen der zweiten Kammer

Absolutes Vetorecht in allen Belangen – ein Gesetz musste also immer die Zustimmung beider Häuser und des Kaisers erhalten.

Vertretung der Interessen der Bundesländer im gesamtösterreichischen Gesetzwerdungsprozess; suspensives Vetorecht; in Angelegenheiten der Länderkompetenzen jedoch absolutes Vetorecht

1 Gesetzliche Grundlagen: Staatsgrundgesetz 1867; Regelungen, wie sie 1873 galten

2 Gesetzliche Grundlagen: Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 1920 idF 1929; idGF aus 2012 (idF = in der Fassung von; idGF = in der gültigen Fassung – d.h., dass die Verfassungsänderungen der Zweiten Republik erfasst sind)

3 Die Kurie der Großgrundbesitzer umfasste 85 Abgeordnete, die der Handels- und Gewerbekammern 21, Groß- und Mittelbauern (Landgemeinden) wählten 128 und alle anderen in Städten lebenden männlichen Bürger, die jährlich mindestens 10 Gulden (ab 1882 fünf Gulden) direkte Steuern entrichteten, konnten in der vierten Kurie 118 Abgeordnete wählen. Dies entsprach insgesamt 6 Prozent der erwachsenen Bevölkerung. Am 14. Juni 1896 wurde die Zahl der Abgeordneten auf 425 erhöht und eine fünfte, allgemeine Wählerklasse eingeführt, in der alle Männer wahlberechtigt waren.

- Verankerung der Grundlagen 1867** Die Geschichte nahm aber einen anderen Verlauf und erst 1861 bzw. 1867 kam es im Staatsgrundgesetz zur Verankerung der Grundlagen des modernen Parlamentarismus (siehe dazu die Timeline „Parlamentarismus“ in der Onlineversion). Das Parlament stand dem Kaiser und seiner Regierung im Sinne der klassischen Gewaltenteilung gegenüber – Exekutive, Legislative und Gerichtsbarkeit. Die gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses waren keine Vertreter von → Massenparteien. Idealtypisch sollten politische Debatten daher ergebnisoffen und über weltanschauliche Grenzen hinweg stattfinden. Viele dieser Elemente prägen bis heute die Erwartungen an das Parlament und die Abgeordneten.⁶
- Bundes-Verfassungsgesetz von 1920** Das Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 in der Fassung von 1929 ist bis heute die Basis unserer Staatsorganisation. Während dieses Regelwerk in der Ersten Republik eine sehr starke Parlamentsherrschaft begründete, orientierte man sich aufgrund der Erfahrungen der Ersten Republik, des Austrofaschismus und des Nationalsozialismus nach 1945 verstärkt an den Leitlinien gesamtgesellschaftlicher Kooperation. Für das Parlament bedeutet das natürlich einen Bedeutungswandel, denn vieles am Prozess des gesellschaftlichen Ausverhandelns verlagert sich damit in den vorparlamentarischen Raum – beispielsweise im Rahmen der → Sozialpartnerschaft, des → Begutachtungsverfahrens oder von Lobbying-Aktivitäten.

Welche Aufgaben nehmen Parlamente wahr?

- Nationalrat und Bundesrat** In Österreich nehmen auf Bundesebene zwei parlamentarische Organe die Funktionen des Parlaments wahr: der Nationalrat (NR) und der Bundesrat (BR). Parlamenten kommen zentrale Aufgaben im demokratischen Rechtsstaat zu: Wahl- und Abwahlfunktion, Gesetzgebung, Kontrolle und eine Tribünenfunktion
- Parlamente existieren erst durch Wahlen** **Wahl- und Abwahlfunktion** Parlamente werden selbst gewählt, werden also erst durch Wahlen existent. Der Nationalrat wird direkt von allen wahlberechtigten StaatsbürgerInnen für maximal fünf Jahre (= Gesetzgebungsperiode) gewählt. Für die Besetzung des Bundesrates wählen die BürgerInnen eines Bundeslandes den jeweiligen Landtag und dieser entsendet dann dem Wahlergebnis entsprechend VertreterInnen in den BR.
- Verhältniswahlrecht** Generell gilt das Verhältniswahlrecht – d.h., jede Partei ist ihrer Stärke entsprechend vertreten. Für den Einzug in den Nationalrat muss eine Partei jedoch bundesweit die 4-Prozent-Hürde überspringen – eine Maßnahme, um das Parlament handlungsfähig zu gestalten. Darüber hinaus müssen Wahlen allgemein, gleich, geheim, unmittelbar und persönlich abgehalten werden. Personen kandidieren auf Listen – man wählt eine Liste (meist Partei), kann aber innerhalb dieser Liste auch eine Vorzugsstimme vergeben. Erreicht ein/e KandidatIn genügend Vorzugsstimmen, kann sie/er auf der Liste auch nach vorne kommen und so einen Sitz im Nationalrat erlangen.
- Parlamentsinterne Wahlen** Auch parlamentsintern finden Wahlen statt, wie z.B. für die NationalratspräsidentInnen, SchriftführerInnen, OrdnerInnen, Ausschussobleute, BerichterstatterInnen u.a. Diese Wahlen sind meist unspektakulär. Interessant wird es dann, wenn eine gewählte Person in ihrer Amtsführung Kritik hervorruft, da für die meisten dieser Funktionen keine Abwahlmöglichkeit vorgesehen ist. Eine Ausnahme stellt die/der PräsidentIn des Bundesrates dar. Diese Funktion übt jeweils die/der Listenerste des vorsitzführenden Bundeslandes aus. Die Bundesländer wechseln sich halbjährlich in alphabetischer Reihenfolge ab. Der Bundesrat wählt aus seiner Mitte halbjährlich zwei StellvertreterInnen, die den Titel VizepräsidentIn des Bundesrates führen, sowie mindestens zwei SchriftführerInnen und zwei OrdnerInnen.

Der Nationalrat wirkt durch Wahlen aber auch an der Besetzung weiterer wichtiger Institutionen mit:

- ▶ Wahl des Rechnungshofpräsidenten/der Rechnungshofpräsidentin (Amtszeit 12 Jahre)
- ▶ Wahl der drei VolksanwältInnen (Amtszeit 6 Jahre)
- ▶ Nominierung von drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) (BR: 3 Mitglieder, 1 Ersatzmitglied) – die Ernennung erfolgt jeweils durch die Bundespräsidentin/den Bundespräsidenten. Obwohl wie bei allen Verfassungsgerichten der Welt ihre Bestellung auch eine politische Entscheidung ist, zeigt die Erfahrung, dass die VerfassungsrichterInnen nach ihrem Amtsantritt völlig unabhängig und nicht entlang parteipolitischer Zuordnungen agieren.⁷

Besetzung von wichtigen Institutionen

Der Nationalrat kann aber auch, wenn zumindest 50 Prozent der Abgeordneten anwesend sind, mit einfacher Mehrheit durch ein Misstrauensvotum der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern das Vertrauen entziehen. Für das betroffene Organ bedeutet dies die Amtsenthebung durch den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin. Auch kann der NR beschließen, seine Funktionsperiode vorzeitig zu beenden und vorgezogene Neuwahlen durchzuführen.

Vertrauensfrage

Gesetzgebung

Eine der wichtigsten Funktion der Parlamente ist wohl die Gesetzgebung. Die österreichische Bundesverfassung schreibt in Artikel 18, Absatz 1 fest: „Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.“

In Artikel 24 heißt es weiter: „Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus.“

Durch Nationalrat und Bundesrat

Damit der Gesetzgebungsprozess beginnen kann, muss es eine Gesetzesinitiative geben. Diese Initiative kann von mehreren Stellen ausgehen. Es gibt die Möglichkeit, dass fünf Abgeordnete des Nationalrats einen Gesetzesantrag einbringen. Aber auch BundesrätInnen steht diese Möglichkeit offen. BürgerInnen können durch Volksbegehren oder parlamentarische Bürgerinitiativen selbst Gesetzesinitiativen bzw. Themen lancieren. Im politischen Alltag werden die meisten Initiativen nach einem umfassenden Begutachtungsverfahren aber von der Regierung in Form von Regierungsvorlagen im Nationalrat eingebracht. Damit beginnt der parlamentarische Gesetzgebungsprozess.

Gesetzesinitiativen

Regierungsvorlagen

Die Gesetzesinitiativen werden in den Ausschüssen besprochen. Es gibt für die verschiedenen Themen eigene Ausschüsse. Dort sind alle Parteien gemäß ihrer Stimmenstärke im Parlament vertreten. Im Rahmen der Ausschussverhandlungen können mit der entsprechenden Mehrheit auch Änderungen der besprochenen Materien beschlossen werden.

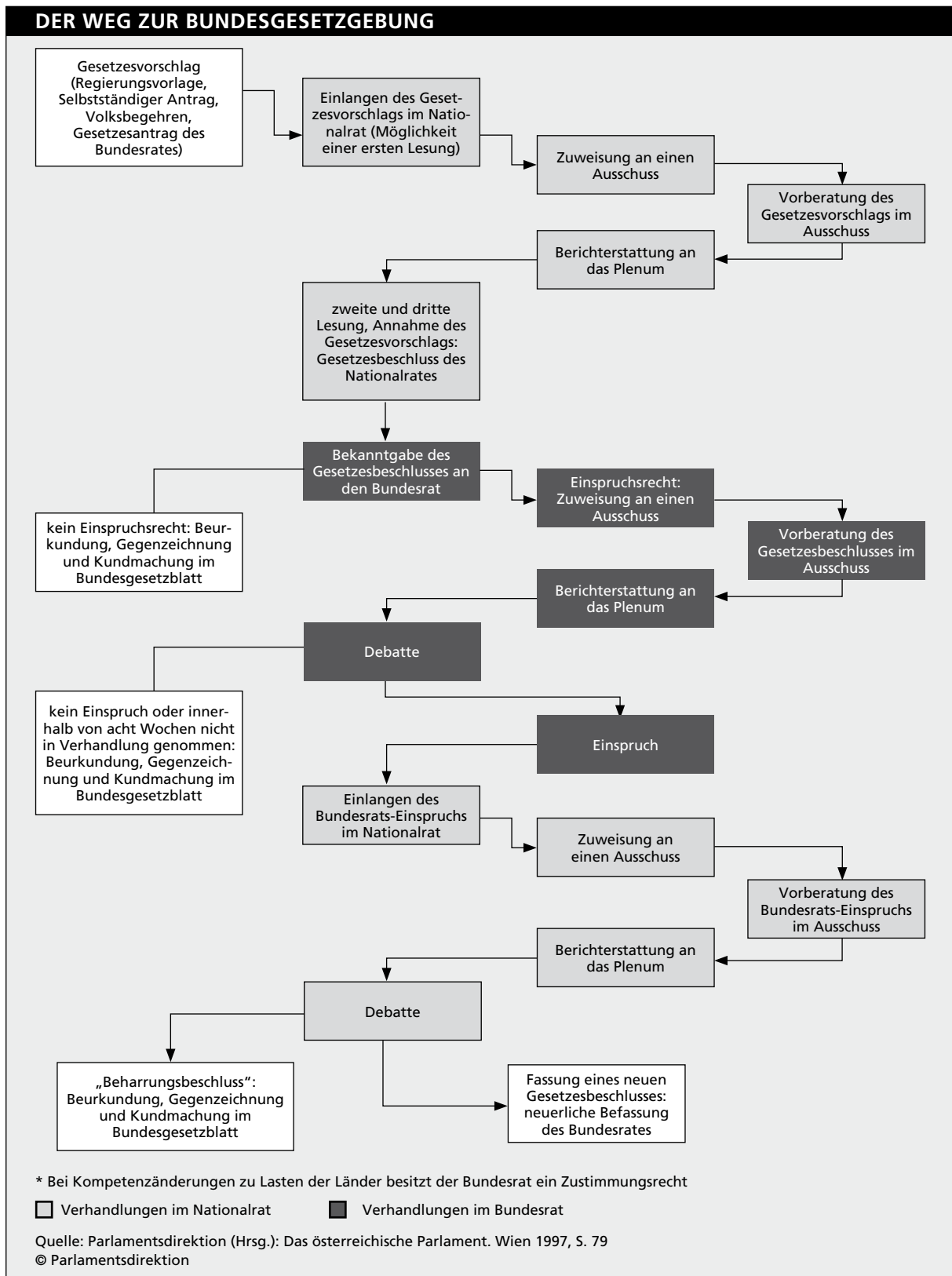
Arbeit in Ausschüssen

Nach Beendigung der Ausschussberatungen wird ein Ausschussbericht erstellt, der dann in der Sitzung des Nationalrats debattiert wird. Findet der entsprechende Gesetzesantrag die mehrheitliche Zustimmung, wird der Gesetzesbeschluss dem Bundesrat übermittelt. Auch der BR hat Ausschüsse zur Vorberatung eingerichtet. Die dort gefassten Beschlüsse werden ebenfalls in Ausschussberichten festgehalten und dem BR zur Debatte vorgelegt. Erhebt der Bundesrat keinen Einspruch, wird der Beschluss durch den/die BundeskanzlerIn dem Bundespräsidenten/der Bundespräsidentin vorgelegt. Diese/r prüft und bestätigt das verfassungsgemäße Zustandekommen des Gesetzes durch seine/ihre Unterschrift. Nach der Gegenzeichnung durch den/die BundeskanzlerIn wird der Gesetzesbeschluss als Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist damit für alle nachzulesen.

Prozess bis zum Gesetzesbeschluss

Der Bundesrat hat die Möglichkeit, gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats Einspruch zu erheben. Betrifft das Gesetz nicht direkt Interessen der Bundesländer, ist dieses Veto allerdings lediglich aufschiebend (= suspensiv) – der NR kann den BR mit einem sogenannten Beharrungsbeschluss überstimmen.

Vetomöglichkeit



Die Grafik zeigt den Weg eines Bundesgesetzes: von der Gesetzesinitiative über den Weg durch den Nationalrat und den Bundesrat (inklusive der Darstellung von dessen Einspruchsrechten) bis hin zu Beschluss und Verlautbarung.

Kontrolle

Immer wichtiger werden die Kontrollfunktionen der Parlamente. Da die Vernetzung zwischen Regierung und den sie unterstützenden Parlamentsparteien besonders eng ist, kommt der Opposition eine zentrale Rolle in der Ausübung der Kontrolle zu. Vor diesem Hintergrund sind auch die Forderungen zu verstehen, Kontrollrechte noch stärker als Minderheitenrechte zu konzipieren. Kontrolle bedeutet zudem nicht nur, jemanden zu kontrollieren, sondern auch, umfassende Informationsrechte auszuüben.

**Zentrale
Rolle der
Opposition**

Tribünenfunktion

Moderne Parlamente zeichnen sich dadurch aus, dass ihr Handeln immer offener und transparenter wird. Für die BürgerInnen, insbesondere vor den Bildschirmen, zeigt sich die Tätigkeit des Parlaments v.a. in den öffentlichen Sitzungen des Plenums bzw. auch im Internet-Auftritt. Die Reden vor dem Nationalrat, aber auch vor dem Bundesrat dienen vorrangig dazu, der Bevölkerung deutlich zu machen, wer wofür steht und warum. Die Abstimmungsergebnisse werden so verständlicher. Gerade in Bezug auf die neuen Möglichkeiten der Kommunikationstechnik wird die Tribünenfunktion des Parlaments umfassender und auch nicht mehr allein vom Parlament bestimmbar. Jüngste Beispiele dafür sind der Live-Ticker aus den medienöffentlichen Sitzungen des Anti-Korruptions-Untersuchungsausschusses (20. Oktober 2011 bis 11. Oktober 2012) oder der Flashmob⁸ anlässlich der Nationalrats-Sitzung am 19. September 2012.⁹

**Offenheit und
Transparenz**

**Neue Medien,
neue Mög-
lichkeiten**

Das nationale Parlament im europäischen Entscheidungsfindungsprozess

Seit dem Beitritt zur Europäischen Union am 1. Januar 1995 ist Österreich ein gleichberechtigter Mitgliedsstaat – mit allen Rechten und Pflichten. Die Europäischen Institutionen unterscheiden sich allerdings in ihren Kompetenzen maßgeblich von denen in Österreich.

**Unter-
schiedliche
Kompetenzen**

Auf der Ebene der EU wird die Gesetzgebung überwiegend vom Rat, und zwar in der Zusammensetzung der von den jeweiligen Regierungen entsendeten FachministerInnen, ausgeübt. Die FachministerInnen sind in ihrer Heimat Mitglied der Regierung und damit der Exekutive. Auf der EU-Ebene bilden sie im Rat aber gemeinsam das gesetzgebende Organ und sind damit auch Legislative. Das österreichische Mitglied im Rat ist allerdings nicht völlig frei in seinen Entscheidungen.

**EU-Rat
gesetz-
gebendes
Gremium**

Durch die Weiterentwicklung der Europäischen Union und nicht zuletzt durch die weltweite Finanzkrise haben sich auch die Möglichkeiten von Nationalrat und Bundesrat, in der Europäischen Union mitzuwirken, geändert und erweitert¹⁰:

**Mitwirkungs-
möglichkeiten
für National-
und Bundes-
rat**

- ▶ Unterrichtung über alle Vorhaben im Rahmen der EU und spezielle [ausdrückliche] Informationsrechte hinsichtlich der Jahresvorschau der BundesministerInnen und im EU-Informationsgesetz
- ▶ Recht, zu allen Vorhaben im Rahmen der EU, die auf die Erlassung verbindlicher Rechtsakte ausgerichtet sind (im Wesentlichen Richtlinien und Verordnungen), relativ bindende Stellungnahmen abzugeben
- ▶ Mitwirkung des NR in Angelegenheiten des → Europäischen Stabilitätsmechanismus: Ermächtigung der österreichischen VertreterInnen, bestimmte Beschlüsse zu genehmigen; Informations- und Kontrollrechte
- ▶ Mitwirkung des NR an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik
- ▶ Recht, zu allen Vorhaben im Rahmen der EU eine Stellungnahme (politisch; rechtlich unverbindlich) abzugeben
- ▶ Recht, Mitteilungen an Organe der EU zu beschließen
- ▶ Mitwirkung am Frühwarn-/Subsidiaritätsprüfungsverfahren

KONTROLLRECHTE DES NATIONALRATS

Politische Kontrolle

1. Interpellationsrecht = Fragerecht

Schriftliche Anfrage: Jeweils fünf Abgeordnete können schriftlich formulierte Fragen an die Bundesregierung oder eine/n BundesministerIn stellen. Die Beantwortung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Die Anzahl dieser parlamentarischen Anfragen ist mittlerweile sehr hoch: Allein im Parlamentsjahr 2011/12 wurden mehr als 3.000 Anfragen eingebracht und von den befragten Regierungsmitgliedern beantwortet.

Fragestunde: Am Beginn jeder Sitzung kann jede/r Abgeordnete kurze mündliche Fragen (und zwei Zusatzfragen) an die BundesministerInnen stellen. Die Fragestunde soll die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.

Aktuelle Stunde: Auf Antrag von fünf Abgeordneten findet eine Aktuelle Stunde über ein aktuelles Thema der Vollziehung des Bundes statt. Pro Woche kann es nur eine Aktuelle Stunde geben. Die Themen werden von den parlamentarischen Klubs abwechselnd festgelegt. Seit 2010 findet zudem viermal jährlich eine „Aktuelle Europastunde“ statt. Die erste dieser Stunden im April 2010 stand unter dem Titel „Die Krise überwinden – mit sozialer Gerechtigkeit und einer neuen Finanzarchitektur“, die bisher letzte im September 2012 behandelte „Keine Schuldenunion ohne Volksabstimmung, Herr Bundeskanzler!“

Dringliche Anfrage: Fünf Abgeordnete können verlangen, dass eine schriftlich eingebrachte Anfrage an eine/n BundesministerIn noch am selben Sitzungstag beantwortet wird. Das befragte Regierungsmitglied hat zumindest drei Stunden Zeit, die Beantwortung vorzubereiten, danach wird im Plenum darüber debattiert.

2. Zitationsrecht

Nationalrat, Bundesrat und Bundesversammlung können mit einfacher Mehrheit die Anwesenheit von BundesministerInnen verlangen.

3. Resolutionsrecht

Der Nationalrat äußert in Form von Entschlüssen Wünsche über die Ausübung der Vollziehung (von Gesetzen und Verordnungen). Diese sind für die Regierung zwar rechtlich unverbindlich, stellen aber doch Empfehlungen dar und können so zu einer Kontrolle oder Korrektur des Regierungskurses beitragen.

4. Enqueterecht

Der Nationalrat hat das Recht, Untersuchungsausschüsse zur Geschäftsführung der Bundesregierung einzusetzen. Zusätzlich werden auch noch sogenannte Parlamentarische Enqueten zur Informationsgewinnung und in verschiedenen Ausschüssen ExpertInnen-Hearings abgehalten.

5. Misstrauensvotum

Der Nationalrat kann aber auch, wenn zumindest 50 Prozent der Abgeordneten anwesend sind, mit einfacher Mehrheit durch ein Misstrauensvotum der Bundesregierung oder einzelnen Mitgliedern das Vertrauen entziehen. Für das betroffene Organ bedeutet dies die Amtsenthebung durch den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin.

Rechtliche Kontrolle

1. Ein Drittel der Abgeordneten kann ein Gesetz bzw. einen Staatsvertrag wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) anfechten.

2. Der Nationalrat kann wegen schuldhafter Rechtsverletzung beim VfGH gegen Mitglieder der Bundesregierung Anklage erheben.

3. Der Nationalrat hat das Recht, einen Antrag auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder oder eines Mitglieds des Bundesrates beim VfGH zu stellen.

Finanzielle Kontrolle

1. Der Nationalrat wirkt in Angelegenheiten des Haushaltsrechts in Form der laufenden Kontrolle des Budgetvollzugs mit.

2. Der Rechnungshof prüft als Organ des Nationalrats (NR) die gesamten Staatsfinanzen und legt jährlich einen Tätigkeitsbericht darüber vor, der vom NR behandelt werden muss. Zudem ist der Rechnungshof verpflichtet, dem NR jährlich den Bundesrechnungsabschluss vorzulegen. Dieser enthält die tatsächlich getätigten Ausgaben und erhaltenen Einnahmen für das vergangene Finanzjahr. Zudem besteht das Recht des NR, den Rechnungshof zu einer Prüfung aufzufordern.

Barbara Blümel

- ▶ Recht, eine Klage gegen einen Gesetzgebungsakt der EU beim EuGH wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip zu erheben
- ▶ Mitwirkung an Beschlüssen des (Europäischen) Rates – vereinfachte Vertragsänderungsverfahren, Eigenmittelbeschlüsse der EU (nur NR) u.a.
- ▶ Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesregierung, bevor die Vorschläge für die Ernennung der österreichischen Mitglieder der Europäischen Kommission, des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank erstellt werden

Unser aller Verantwortung

Kritische Distanz zu den Mächtigen ist wichtig. Aber man muss meines Erachtens auch anerkennen, dass es nicht jedermanns Sache ist, Politik zu machen. Also wird es immer nur wenige geben, die sich als BerufspolitikerInnen gesamtgesellschaftlichen Fragen widmen.

Dafür brauchen sie das Vertrauen der WählerInnen, nicht nur bei Wahlen selbst, sondern auch in der Zeit dazwischen. Dieses Vertrauen muss man sich als PolitikerIn erarbeiten. Aber auch die WählerInnen müssen ihr eigenes Handeln immer wieder kritisch hinterfragen. Vertrauen hat verschiedene Fundamente, wie z.B. Vernunft, Routine und Erfahrung. Das weist auch den Weg hin zu gemeinsamem Lernen und Erarbeiten – Demokratie und Parlamentarismus sind nie sicher, sie verändern sich ständig und Verbesserungen sind nur dann möglich, wenn der Grundkonsens, in einer demokratischen Gesellschaft leben zu wollen, von der überwiegenden Mehrheit geteilt und gelebt wird.

**Demokratie
eine gemein-
same Errun-
genschaft**

Oft sind Entscheidungen des Parlaments das Ergebnis eines Kompromisses zwischen einander entgegengesetzten Interessen. Diese kommen nicht nur in der Volksvertretung selbst, sondern meist schon im politischen Entscheidungsfindungsprozess zuvor zu Wort. Der Sinn dieses Verfahrens liegt in der Aussicht, dass aus Pro- und Kontra-Meinungen und -Argumenten ein gemeinsamer Standpunkt entwickelt werden kann. Das braucht Zeit. Und gerade diese Zeit wird dem politischen Prozess in der heutigen Gesellschaft oft nicht mehr zugestanden. Es spricht nichts gegen zügige Entscheidungsprozesse, aber demokratische Prozesse sind nicht mit der möglichen Geschwindigkeit moderner Kommunikationsmedien erreichbar – „speed kills“ sollte nicht das generelle Motto sein. Jüngst wurde auch mit der Verleihung des Friedensnobelpreises 2012 an die Europäische Union gerade dieser Aspekt betont.¹¹

**Demo-
kratisches
Entscheiden
braucht Zeit**

Auf der Suche nach einer, wenn nicht absoluten, aber so doch vorläufigen, gerechten Lösung hat sich das Parlament bewährt. Dem Parlament eine starke Stimme zu geben, liegt nicht zuletzt an uns als WählerInnen. Entwicklungen hin zu einer Schwächung des Parlamentarismus müssen wir immer kritisch im Blick haben, und wir müssen auch jene Gruppen stärken, die eben nicht den starken Mann oder die starke Frau an der Spitze haben wollen oder unter dem Vorwand der Effizienz schnelle Entscheidungen ohne demokratisch-parlamentarischen Prozess befürworten.

- 1 Frauen konnten, bis auf wenige Ausnahmen, keinerlei politische Funktion ausüben.
- 2 Marschall, Stefan: Parlamentarismus. Eine Einführung. Baden-Baden 2005, S. 26
- 3 Czerny, Wilhelm: Parlament, Parlamentarismus, parlamentarisches System, in: Riether, Edith/Schefbeck, Günther: Wilhelm F. Czerny. Parlament und Parteien. Wien 1994, S. 124–128, hier S. 125
- 4 Blümel, Barbara/Welan, Manfred: Parlamentarismus heute. Ebenen, Spielräume, Möglichkeiten, in: Forum Politische Bildung (Hrsg.): Zum Politischen System Österreichs. Zwischen Modernisierung und Konservatismus. Wien–Innsbruck–Bozen 2000, S. 28
- 5 Bruckmüller, Ernst: Wurzeln des modernen Parlamentarismus. Wien 2005, 12 Seiten; abrufbar unter: <http://www.parlament.gv.at/SERV/PUB/LIT/> (12.11.2012)
- 6 Dörfel, Julia/Konrath, Christoph: Parlamentarische Praxis und öffentliche Verwaltung. Skriptum zum VAB-Kurs GA 36. Wien 2012, S. 4
- 7 Vgl. www.vfgh.gv.at – Website des Verfassungsgerichtshofes
- 8 Scheinbar spontaner Menschenauflauf im öffentlichen Raum, bei denen die TeilnehmerInnen ungewöhnliche Dinge machen. Flashmobs werden über Online-Communities, Weblogs, SMS etc. organisiert.
- 9 Vgl. z.B. YouTube-Video „Reportage: U-Ausschuss einschalten – Flashmob (Wien, 19.09.2012)“; abrufbar unter: <http://www.youtube.com/watch?v=ybFZmf519IU> (12.11.2012)
- 10 Für diese zusammenfassende Aufstellung geht der Dank an Dr. Christoph Konrath.
- 11 Vgl. Stricker, Manfred: Den Nobelpreis hat Europa verdient, in: Salzburger Nachrichten, 13.10.2012, S. 1



ONLINEVERSION

In der Onlineversion der Informationen zur Politischen Bildung auf www.politischebildung.com finden Sie nähere Informationen zur Entwicklung des Parlamentarismus in Österreich:

- ▶ Timeline „Parlamentarismus“



WEBTIPP

www.parlament.gv.at

Die Website des Parlaments der Republik Österreich bietet eine Vielzahl an Informationen:

- ▶ **Parlament Aktiv** bietet die Inhalte der aktuellen Aktivitäten und Themen im Parlament (Nationalrat und Bundesrat), Regierungsvorlagen und Gesetzesinitiativen, Beschlüsse, Anfragen an MinisterInnen sowie deren Beantwortung, Tagesordnungen sowie stenographische Protokolle der Plenarsitzungen.
- ▶ **Parlament erklärt** präsentiert umfassende und grundlegende Informationen zum Parlament und zur österreichischen Demokratie: Wie wird in Österreich Politik gemacht? Wer und was ist dabei wichtig? Und wie läuft eigentlich die Zusammenarbeit mit der EU?
- ▶ **Service** bietet Kontaktmöglichkeiten zum BürgerInnenservice, ein Foto- und Veranstaltungsservice, wichtige Links, statistische Daten und die Publikationen des Parlaments zum Download.
- ▶ **Angebote für Kinder und Jugendliche** unter www.parlament.gv.at → Service → Kinder und Jugendliche

DemokratieWEBstatt: Dies ist das Onlineportal des Parlaments für Kinder und Jugendliche. Hier können sie an virtuellen Spaziergängen durchs Parlament teilnehmen oder Informationen über PolitikerInnen nachlesen. Außerdem finden sich auf der Website, neben weiteren Informationen zu relevanten Themen, Spiele, Ausmalbilder und Grußkarten.

DemokratieWERKstatt: Sie vermittelt Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 14 Jahren einen Zugang zu Demokratie und Parlamentarismus. In sechs verschiedenen Workshops erproben die jungen BürgerInnen politische Partizipation auf spielerische Weise.

Jugendparlament: Zweimal im Jahr haben Jugendliche die Gelegenheit, demokratische Willensbildung im Parlament auszuprobieren. Dieser Tag soll den jungen StaatsbürgerInnen Einblick in die parlamentarische Arbeit geben. Zu einem aktuellen Thema können sie mit PolitikerInnen diskutieren oder selbst verschiedene Rollen der ParlamentarierInnen einnehmen.